



STADT LIPPSTADT

STADTTEIL RIXBECK / DEDINGHAUSEN

GEWERBEGEBIET PADERBORNER STRASSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 196

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund amtlicher Ergänzungsmaßnahmen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entsprechen.

Lippstadt, den 03.03.1998
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄTTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Ertarstellung des Bebauungsplanentwurfes

Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wolfesin
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 03.03.1998
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 26.09.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist am 27.02.1996 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 03.03.1998
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 06.03.1996 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 27.02.1996 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 03.03.1998
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 26.06.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 03.03.1998
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 10.06.1997 hat in der Zeit vom 17.11.1997 bis 19.12.1997 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 08.11.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 03.03.1998
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 18.02.1998 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 03.03.1998
gez. Schwade
Bürgermeister
gez. Vollmer
Schiffwührer

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 25.03.1998 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 26.03.1998
gez. Schwade
Bürgermeister

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE1 - Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 BauNVO

Zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgenden Betriebe und Anlagen sowie die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Wohnungen für Aufsichts- und Beteiligungsstellen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO
1. Vergnügungsstätten,
2. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

GE2 - Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Wohnungen für Aufsichts- und Beteiligungsstellen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO
1. Vergnügungsstätten,
2. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I - V des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 22.09.1994, siehe Abstandsklasse.

GE3 - Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Wohnungen für Aufsichts- und Beteiligungsstellen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO
1. Vergnügungsstätten,
2. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I - V des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW in der Fassung vom 22.09.1994.

II MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO

- II - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ - Grundflächenzahl
- GFZ - Geschosflächenzahl
- GH max. - 1.) maximale Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude) bezogen auf NN, als Höchstmaß. Ausgenommen von dieser Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauwerke.

2.) Die im Bebauungsplan ausgewiesene maximale Gebäudehöhe bezieht sich nicht auf die Schutzstreifenfläche der Versorgungsleitung der VEW (siehe hierzu unter D. Hinweis Nr. 3).

BAUWEISE, BAUGRENZEN und §§ 22 und 23 BauNVO gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

- o - offene Bauweise
- Überbaubare Grundstücksfläche
Stellplätze sind nur außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

Innenhalb der gekennzeichneten Flächen sind folgende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen (Details s. landschaftspflegerischer Belegplan LBP):

Altholzreste und sonstige wertvolle Vegetationsbestände sind zu erhalten.
Der Bereich an der nordöstlichen Planengrenze ist als naturnahe Sukzessionsfläche auf lauchtem Standort mit Weidenbüschen, Seggenbeständen und Flußrassen zu erhalten und zu entwickeln.

A Erhalt und Entwicklung eines Gehölzstreifens entlang der Gebietsgrenze aus natürlichem Aufwuchs mit Weiden und Birken auf ca. 7 m Breite und insgesamt 190 m Länge (Pflanze s. LBP).

B 3-reihige Pflanzung (Länge insgesamt ca. 180 m).
- Pflanzabstand in und zwischen den Reihen = 1,0 m.
- Pflanzung in Gruppen von 3 bis 15 Exemplaren je Art.
- Pflanzqualität: Sträucher 2xv, 60-100 cm

Arten	Anteil	
Weißdorn	-Craegagus monogyna	3 Stück je 10 m
Schlehe	-Prunus spinosa	10 Stück je 10 m
Hunds-Rose	-Rosa carolina	7 Stück je 10 m
Schwarzer Holunder	-Sambucus nigra	3 Stück je 10 m

C Entlang der nördlichen Planengrenze ist eine hochwüchsige Gehölzstreifenpflanzung mit naturnahem Gehölzbestand zu schaffen, südseitig mit geschwungenem Gehölzrand und vorgelagertem Gras- und Staudensaum (Pflanze s. LBP).

- 5- bis 9-reihige Hecke mit Bäumen (Länge ca. 140 m)
- Pflanzabstand in und zwischen den Reihen = 1,0 m, Abstand der 1. Pflanzreihe zur Gebietsgrenze (Straßen) = 2,0 m (Sträucher), 4,0 m (Bäume).

- Pflanzung: Sträucher in Gruppen von 3 bis 15 Exemplaren je Art, Bäume einzeln oder in Trupps in der Mitte der Pflanzung
- Pflanzqualität: Bäume als Heister = 2xv, 100-125 cm, Sträucher = 2xv, 60-100 cm

Arten	Anteil	
Sand-Birke	-Betula pendula	3 Stück je 10 m
Hainbuche	-Carpinus betulus	5 Stück je 10 m
Esche	-Fraxinus excelsior	1 Stück je 10 m
Vogel-Kirsche	-Prunus avium	1 Stück je 10 m
Stiel-Eiche	-Quercus robur	1 Stück je 10 m
Sal-Weide	-Salix caprea	3 Stück je 10 m
Eberesche	-Sorbus aucuparia	3 Stück je 10 m

Arten	Anteil	
Kornelkirsche	-Cornus mas	3 Stück je 10 m
Hazel	-Corylus avellana	7 Stück je 10 m
Weißdorn	-Craegagus monogyna	7 Stück je 10 m
Schlehe	-Prunus spinosa	7 Stück je 10 m
Hunds-Rose	-Rosa carolina	7 Stück je 10 m
Chr-Weide	-Salix aurita	5 Stück je 10 m
Purpur-Weide	-Salix purpurea	7 Stück je 10 m
Schwarzer Holunder	-Sambucus nigra	7 Stück je 10 m
Gem. Schneeball	-Viburnum opulus	5 Stück je 10 m

D (Nordteil)
- 12 bis 17, l.m. 13-reihige Hecke (L = 110 m) mit Bäumen und Sträuchern.
- Pflanzabstand in und zwischen den Reihen = 1,0 m, Abstand der 1. Pflanzreihe zur Gebietsgrenze im Norden = 2,0 m (Sträucher), 4,0 m (Bäume).

- Pflanzung: Sträucher in Gruppen von 3 bis 15 Exemplaren je Art, Bäume einzeln oder in Trupps im Kernbereich der Pflanzung
- Pflanzqualität: Bäume als Heister = 2xv, 100-125 cm, Sträucher = 2xv, 60-100 cm

Arten	Anteil	
Sand-Birke	-Betula pendula	10 Stück je 10 m
Hainbuche	-Carpinus betulus	10 Stück je 10 m
Esche	-Fraxinus excelsior	5 Stück je 10 m
Vogel-Kirsche	-Prunus avium	2 Stück je 10 m
Stiel-Eiche	-Quercus robur	3 Stück je 10 m
Sal-Weide	-Salix caprea	10 Stück je 10 m
Eberesche	-Sorbus aucuparia	10 Stück je 10 m

D (Südteil)
- 3 bis 10, l.m. 7-reihige Hecke (L = 150 m) mit Bäumen und Sträuchern.
- Pflanzabstand in und zwischen den Reihen = 1,0 m, sonst wie vor:

Arten	Anteil	
Sand-Birke	-Betula pendula	3 Stück je 10 m
Hainbuche	-Carpinus betulus	5 Stück je 10 m
Esche	-Fraxinus excelsior	3 Stück je 10 m
Stiel-Eiche	-Quercus robur	3 Stück je 10 m
Sal-Weide	-Salix caprea	3 Stück je 10 m
Eberesche	-Sorbus aucuparia	5 Stück je 10 m

Arten	Anteil	
Kornelkirsche	-Cornus mas	5 Stück je 10 m
Hazel	-Corylus avellana	10 Stück je 10 m
Weißdorn	-Craegagus monogyna	5 Stück je 10 m
Schlehe	-Prunus spinosa	5 Stück je 10 m
Chr-Weide	-Salix aurita	5 Stück je 10 m
Purpur-Weide	-Salix purpurea	10 Stück je 10 m
Schwarzer Holunder	-Sambucus nigra	10 Stück je 10 m
Gem. Schneeball	-Viburnum opulus	5 Stück je 10 m

E Die Bereiche außerhalb der Gehölzplantagen sind weitestgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eine Mahd ist nur bei Bedarf je nach Wachstumsgrad der Bestände durchzuführen. Sukzessionsflächen auf magerem Standort müssen l.d.R. lediglich 1/3x gemäht werden, um aufkommenden Gehölzwuchs zu entfernen. Der Bereich des Regenrückhaltebeckens mit Regenstaal ist maximal 2x je zu mähen (1. Mahd als Ende Juni). Das Mähgut ist jeweils zu beseitigen, um eine Nährstoffanreicherung zu verhindern.

(RR) An der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle ist ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken anzulegen.

(L) An der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle ist ein naturnahes Stillegewässer als Ersatz für einen im Bereich der GE - Fläche verfallenen Teich anzulegen. Der Teich ist mit variierendem, flachen Böschungen (> H₁ = 1/2), geschwungener Uferlinie und mind. 250 m² Wasserfläche (bei Mittelwasserstand) anzulegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bei privaten Stellplatzanlagen ist je angefangener 4 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Laubbäum der folgenden Liste (Mindest - Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv, 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzusehen.

Schwarz-Erle	-Alnus glutinosa
Sand-Birke	-Betula pendula
Hainbuche	-Carpinus betulus
Esche	-Fraxinus excelsior
Vogel-Kirsche	-Prunus avium
Stiel-Eiche	-Quercus robur
Eberesche	-Sorbus aucuparia
Winter-Linde	-Tilia cordata

KENNZEICHNUNGEN gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (siehe hierzu unter D. HINWEISE Nr. 2).

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Führung von Leitungen
- Versorgungsleitung der VEW (oberirdisch) mit Schutzstreifenfläche.
Die im Bebauungsplan ausgewiesene max. Gebäuhöhe bezieht sich nicht auf die Schutzstreifenfläche der Versorgungsleitung der VEW. (siehe hierzu unter D. HINWEISE Nr. 3).

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Die mit Leitungsrecht zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauNVO

1. Stellplätze mit Zufahrt, Feuerwehrfahrern:
- Stellplätze und ihre Zufahrten sind dauerhaft in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen (Porensaie, Plaster mit breitem Fugenabstand oder Rasengraterstein);
- Feuerwehrfahrern, die nur in Notfällen genutzt werden, sind als wassergebundene Decke oder Schotterstreifen auszuführen.

2. Entwürdigungen
- Zäune als Einriedrigung von Betriebsflächen sind entlang von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausschließlich auf der betriebszugewandten Seite zulässig (Ausnahme: vorübergehende Schutzzäune bei Neupflanzungen).

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Bäume
- Wasserlauf
- Böschung
- Brückenbauwerk
- vorhandener Höhenpunkt über NN

D. HINWEISE

1. Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/AmI für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
2. Bei Bodenergriffen können Böden mit stark umweltschädlichen Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination -u.a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit- bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.
3. Führung von Leitungen mit Schutzstreifen
Die dargestellte Leitungstrasse ist durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich gesichert und bedingt ein grundsätzliches Bauverbot innerhalb des Schutzstreifens. Wenn die technischen Bestimmungen und die Ausrichtung der Leitung es erlauben, kann von Seiten des Leitungsträgers das bestehende Bauverbot eingeschränkt werden. Dies bedingt aber eine eingehende Einzeilprüfung des Bauvorhabens und den Abschluß einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Leitungsträger.
4. Die Teile der Bebauungspläne Nr. 3 Rixbeck/Paderborner Straße vom 27.11.1998 und Nr. 33 (neu) Gewerbegebiet Am Mondstein vom 27.05.1979, die innerhalb des Planbereiches liegen, werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

E. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)

Rd. Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.3.1990 - VB 3 - 8804.25.1 (V Nr. 2/90) in der Fassung vom 22.9.1994

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 03.03.1998



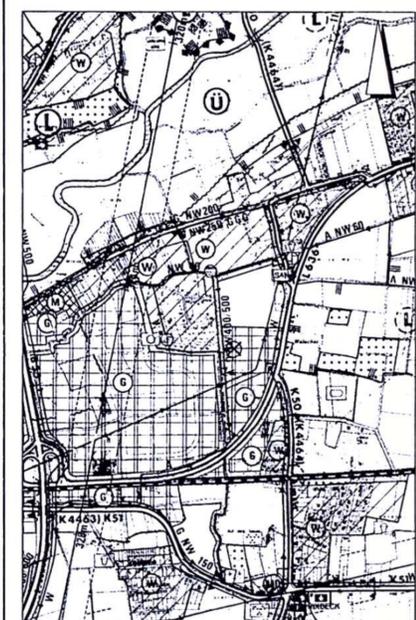
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt Flur 36, Flück Flur 1,
Dedinghausen Flur 1



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 196 RIXBECK / DEDINGHAUSEN GEWERBEGEBIET PADERBORNER STRASSE